

Gebührenordnung

Die Kammerversammlung hat am 10.09.1994, geändert mit Beschlüssen vom 08.07.2008 und 19.06.2013 sowie zuletzt geändert mit Beschluss vom 11.05.2016 folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

1. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 6 BRAO) sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft (§§ 207, 209 BRAO) wird eine Gebühr von 205,00 € erhoben.
2. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin) wird ab dem 01.01.2016 eine Gebühr in Höhe von 445,00 € erhoben.
3. Wird ein Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach §§ 6 ff. BRAO mit einem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin) verbunden, wird eine Gebühr von 650,00 € erhoben.
4. Für Ergänzungen der Zulassung als Rechtsanwalt/-anwältin (Syndikusrechtsanwalt/-anwältin) um weitere Anstellungsverhältnisse oder die Erstreckung auf geänderte Tätigkeiten wird eine Gebühr von jeweils 295,00 € erhoben.
5. Für das Verfahren auf Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Gebühr von 511,00 Euro erhoben. Für das Verfahren auf Zulassung der Geschäftsführer der Rechtsanwalts-GmbH bleibt es bei der Gebühr gem. Ziff. 1.
6. Für jeden Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§ 27 Abs. 2 BRAO) wird eine Gebühr von 80,00 Euro erhoben.
7. Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 2 S. 2 und Abs. 5, 161 BRAO) wird eine Gebühr von 30,00 Euro erhoben.
8. Die Gebühren unter Ziffern 1 – 7 sind mit Antragstellung fällig. Bei Zurücknahme des Antrags kann die Gebühr der Ziffern 1 – 7 auf Antrag ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer.

9. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine Gebühr in Höhe von 306,00 Euro zu entrichten.
10. Für die Ausstellung eines Rechtsanwaltsausweises ist eine Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten. Für die Ausstellung eines Scheckkartenausweises mit Hologramm ist eine Gebühr von 20,00 Euro und für die Ausstellung einer Signaturkarte mit Mitgliedsausweisfunktion eine Gebühr von 60,00 Euro im Kalenderjahr der Ausstellung, für die jährliche Nutzung danach von 50,00 Euro zu entrichten.
11. Für die Teilnahme an der Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin/zum geprüften Rechtsfachwirt ist eine Gebühr von 270,00 Euro zu entrichten.
12. Die Gebühren unter Ziffern 9 – 11 sind im Voraus zu entrichten.
13. Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 Abs. 1 BRAO beträgt die Gebühr 125,00 €.
14. Für das Einspruchsverfahren nach § 74 Abs. 5 BRAO im Falle einer Zurückweisung des Einspruchs beträgt die Gebühr ebenfalls 125,00 €.
15. Die Gebühren Ziffern 13 – 14 werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheides fällig.
16. Für das Widerspruchsverfahren in einem Verwaltungsverfahren wird eine Gebühr in Höhe von 80,00 Euro erhoben.
17. Für die erste Mahnung zur Erledigung des Fortbildungsnachweises gem. § 15 FAO, die nach dem 31. Januar eines Kalenderjahrs erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro und für jede weitere Mahnung eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.
18. In den Gebühren sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen inbegriffen.
Für Mahnungen ist eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten.
19. Diese Satzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt. Tübingen, den 11.05.2016

gez.

RA Hans-Christoph Geprägs
Präsident